

BGer 5D_199/2023 vom 2. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_199_2023

FR: TF 5D_199/2023 du 2 novembre 2023

IT: TF 5D_199/2023 del 2 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Bei der zugrunde liegenden Sache geht es um eine Rechtsöffnung mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--, so dass diesbezüglich die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen steht (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern mithin einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 113 BGG). Umso mehr gilt dies für den damit zusammenhängenden Entscheid über die aufschiebende Wirkung.

Im Bereich der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Im Übrigen ist zu beachten, dass der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ein nicht verfahrensabschliessender Zwischenentscheid ist (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin erhebt weder Verfassungsrügen noch legt sie die besonderen Voraussetzungen für die nur ausnahmsweise Anfechtung von Zwischenentscheiden dar. Die inhaltlich kaum verständlichen Ausführungen scheinen sich im Übrigen gar nicht auf die Rechtsöffnungsangelegenheit zu beziehen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.